

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 185/63

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
25. Febr. 1965

RegObersekretär
Schriftführer

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

die Deutsche Bundespost, vertreten durch die
Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversiche-
rung, Stuttgart 1, Rosenbergstraße 16,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1965, an
der mitgewirkt haben

Bundesrichter D e m i a n i
als Vorsitzender,

Bundesrichter H u n g e r und

Bundesrichter Dr. K a i s e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter N o t t b o h m und

Bundessozialrichter T i e d t
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 21. August 1963 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Witwe des am 1. Juli 1961 tödlich verunglückten Postfacharbeiters Horst C. Sie ist der Ansicht, daß ihr Ehemann einem Arbeitsunfall erlegen sei, und macht gegen die Beklagte Entschädigungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung geltend.

Über das Unfallgeschehen enthält das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 21. August 1963 folgende Feststellungen: Der Ehemann der Klägerin, der in den "einfachen Postdienst" aufsteigen wollte, unterzog sich der dazu erforderlichen Prüfung. Der schriftliche Teil dieser Prüfung fand am 1. Juli 1961 bei einem Postamt in Frankfurt/M. statt; er begann um 8 Uhr und war zwischen 13 und 14 Uhr beendet. Anschließend fanden sich der Ehemann der Klägerin und vier weitere Prüflinge in der Kantine des Postamtes ein. Dort aßen sie zu Mittag. Dann suchten sie eine nahe gelegene Gastwirtschaft auf und unterhielten sich u.a. über ihre Prüfungsbelange. Zwei der fünf beteiligten Kameraden brachen gegen 15¹⁵ Uhr auf, um sich nach Hause zu begeben. Zuletzt war der Ehemann der Klägerin nur noch mit einem Prüfungsteilnehmer zusammen. Sie machten sich gegen 17³⁰ Uhr auf den Weg zum Hauptbahnhof und benutzten gemeinsam den Zug um 18¹⁴ Uhr in Richtung O., wo sie nach ihren Heimatorten umstiegen. In H., der letzten Haltestelle vor seinem Wohnort J., meinte der Ehemann der Klägerin offenbar, sein Fahrtziel schon erreicht zu haben, und sprang vom Zug ab, der sich bereits wieder in Bewegung gesetzt hatte. Dabei stürzte er auf den Gleiskörper und wurde tödlich überfahren.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 22. September 1961 den Anspruch auf Hinterbliebenenentschädigung ab, weil durch



- 3 -

den mehrstündigen Gasthausaufenthalt die innere Beziehung des Versicherten zu seiner vorangegangenen Prüfungstätigkeit gelöst gewesen sei; bei der Unfallfahrt habe es sich um den Heimweg von einem Gaststättenaufenthalt gehandelt, welcher der geselligen Unterhaltung gedient habe.

Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Klage zum Sozialgericht (SG) Frankfurt/Main angefochten. Das SG hat über die Klagebehauptung, während des Aufenthalts der Prüflinge in den Gastwirtschaften seien dienstliche Angelegenheiten für die Unterhaltung beherrschend gewesen, Zeugenbeweis erhoben. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das SG durch Urteil vom 21. August 1962 die Beklagte zur Gewährung der Hinterbliebenenrente verurteilt. Es ist der Ansicht, die Prüfung habe als besonderes Ereignis der Berufstätigkeit den Charakter des gemeinsamen Verweilens der Prüflinge in der Gaststätte bestimmt, so daß der Ehemann der Klägerin auf der Heimfahrt unter Versicherungsschutz gestanden habe.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Nach ihrer Auffassung ist der Verlust des Versicherungsschutzes für den Ehemann der Klägerin vor allem dadurch bedingt, daß der Aufenthalt in dem Gasthaus jedenfalls während der letzten Stunden rein privaten Zwecken gedient habe. Das LSG hat durch Urteil vom 21. August 1963 die Klage abgewiesen. Zur Begründung ist u.a. ausgeführt: Der zum Unfall führende Heimweg des Ehemannes der Klägerin habe nicht mehr mit seiner versicherten Tätigkeit, die er am Unfalltag durch die Teilnahme an dem schriftlichen Teil der Befähigungsprüfung für den einfachen Postdienst ausgeübt habe, in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang gestanden. Zwar sei dieser Zusammenhang nicht dadurch beseitigt worden, daß sich der Ehemann der Klägerin im Anschluß an die Prüfung etwa eine Stunde in der Kantine des Postamtes aufgehalten habe; doch habe der Versicherungsschutz für den Heimweg nicht wieder aufleben



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

können, weil der Ehemann der Klägerin diesen Weg erst nach einem Gasthausaufenthalt von insgesamt ungefähr vier Stunden angetreten habe. Der Umstand, daß er sich dabei mit seinen Kollegen über Prüfungsangelegenheiten unterhalten habe, ändere daran nichts; denn solche Gespräche seien nicht in einem Maße betriebsbezogen gewesen, daß sie den Versicherungsschutz hätten begründen können; es habe sich vielmehr lediglich um einen der privaten Lebenssphäre der an dem gemeinsamen Gaststättenaufenthalt Beteiligten zuzurechnenden persönlichen Meinungsaustausch gehandelt, für den die dienstliche Veranlassung keine rechtlich wesentliche Bedeutung gehabt habe. Da sich das Zusammensein über mehrere Stunden hingezogen habe, komme dem Umstand, daß prüfungsbezogene Unterhaltungen geführt worden seien, nicht die rechtliche Wirkung zu, daß der Versicherungsschutz während der Dauer des Gaststättenaufenthalts lediglich unterbrochen worden sei; der ursächliche Zusammenhang mit der vorangegangenen Teilnahme an der Prüfung sei durch diesen Aufenthalt vielmehr gelöst worden.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist laut Posteinlieferungsschein am 10. September 1963 zur Übersendung an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zur Post aufgegeben worden. Die Klägerin hat gegen das Urteil durch ihren Prozeßbevollmächtigten am 24. September 1963 Revision eingelegt und diese am 2. Oktober 1963 begründet. Sie rügt unrichtige Anwendung des § 543 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF und führt dazu aus: Das LSG habe verkannt, daß der Ehemann der Klägerin am Unfalltag während seines gesamten Aufenthalts in Frankfurt/Main unter Versicherungsschutz gestanden habe. Im Anschluß an die schriftliche Prüfung habe er sich mit seinen Kollegen, in deren Gesellschaft er den Nachmittag verbracht habe, über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und die Aussichten für die mündliche Prüfung ausgetauscht. Ihm sei an

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- 5 -

der Meinung der anderen Teilnehmer besonders gelegen gewesen, weil er um das Bestehen der Prüfung gebangt habe. Die Aussprache habe mit der vorangegangenen schriftlichen Prüfung in einem so engen Zusammenhang gestanden, daß sie ihr zuzurechnen sei und daher der Versicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Gaststätte fortbestanden habe. Auf die Dauer dieses Aufenthalts könne es entgegen der Ansicht des LSG nicht ankommen, da zwischen der Beendigung der schriftlichen Prüfung und dem Antritt des Heimweges keine private unversicherte Tätigkeit eingeschoben worden sei. Im übrigen dürfe auf Grund der bloßen Dauer eines solchen Aufenthaltes, auch wenn für ihn der Versicherungsschutz des Ehemannes der Klägerin nicht fortbestanden hätte, nicht die Lösung des Zusammenhangs angenommen werden. Art und Dauer dieses Aufenthaltes ließen nicht die Schlußfolgerung zu, daß der Heimweg nach einer privaten unversicherten Betätigung begonnen worden sei, die keinerlei innere Beziehungen mehr zur Teilnahme an der schriftlichen Prüfung aufgewiesen habe. Der Ehemann der Klägerin sei nicht aus Gründen bloßer Geselligkeit in Frankfurt geblieben. Der Versicherungsschutz sei daher für ihn auf jeden Fall wieder aufgelebt, als der Heimweg angetreten worden sei.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

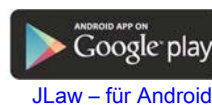
Sie pflichtet dem angefochtenen Urteil bei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

II

Die Revision ist zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

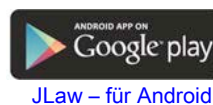
Die Entscheidung über den Anspruch der Klägerin auf die Hinterbliebenenrente hängt davon ab, ob die unfallbringende Heimfahrt ihres Ehemannes noch in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit gestanden hat. Der erkennende Senat hat diese Frage in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil verneint.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Teilnahme des Ehemannes der Klägerin an der Eignungsprüfung für den "einfachen Postdienst", deren schriftlichen Teil er am Unfalltag abgelegt hatte, eine versicherte Tätigkeit darstellte. Dieser Tätigkeit sind jedoch, wie das LSG ebenso zutreffend angenommen hat, die durch die Prüfung veranlaßten und auf sie bezogenen Gespräche, welche der Ehemann der Klägerin mit einigen anderen Prüfungsteilnehmern bei einem gemeinsamen Gaststättenaufenthalt im Anschluß an die Prüfung geführt hat, nicht zuzurechnen. Es fehlt an einer für die Begründung des Versicherungsschutzes ausreichenden inneren Beziehung zwischen diesen Gesprächen und der Beschäftigung des Ehemannes der Klägerin im Postdienst. Die gegenteilige Auffassung der Revision, die einen solchen Zusammenhang vor allem deshalb für gegeben erachtet, weil sich der Ehemann der Klägerin als Prüfungskandidat unsicher gefühlt habe und daher für ihn ein Erfahrungsaustausch mit Kollegen über die Prüfungsschwierigkeiten förderlich gewesen sei, trifft nicht zu. Die Revision läßt hierbei außer acht, daß nicht jede Betätigung, welche der Vorbereitung einer Prüfung dient, einer versicherten Arbeitstätigkeit gleichzuerachten ist. Inwieweit dies bei der Teilnahme z.B. an Lehrkursen der Fall sein kann, brauchte hier nicht erörtert zu werden, da es sich bei den Gesprächen des Ehemannes der Klägerin mit den Kollegen nach der schriftlichen Prüfung nicht um eine derartige auf die Prüfungsvorbereitung gerichtete Betätigung handelte. Diese Gespräche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

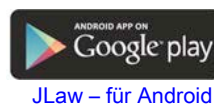
- 7 -

standen zwar in einem tatsächlichen Zusammenhang mit der Teilnahme an der Prüfung; sie vermochten jedoch nicht eine Beziehung zu ihr herzustellen, die ausgereicht hätte, einen ursächlichen Zusammenhang im Rechtssinne zu begründen. Der Erfahrungsaustausch über das Prüfungsergebnis entsprang, auch wenn er, wie die Revision geltend macht, beim Ehemann der Klägerin hauptsächlich der Beseitigung seiner Prüfungsunsicherheit gegolten hätte, seinem persönlichen Interesse am Bestehen der Prüfung und gehörte wie jedes andere gelegentlich außerhalb des Dienstes über berufliche Dinge unter Kollegen geführte Gespräch seiner privaten, unversicherten Lebenssphäre zu. Der Ehemann der Klägerin stand sonach während seines dem unfallbringenden Heimweg vorangegangenen Gaststättenaufenthalts in Frankfurt nicht unter Versicherungsschutz.

Der Entschädigungsanspruch der Klägerin wäre daher nur begründet, wenn ein für den Versicherungsschutz nach § 543 Abs. 1 Satz 1 RVO aF ausreichender innerer Zusammenhang zwischen dem Zurücklegen des Heimweges ihres Ehemannes und seiner versicherten Teilnahme an der schriftlichen Prüfung bestanden hätte. Das wäre der Fall, wenn der Gaststättenaufenthalt nach Beendigung der Prüfung bis zur Heimfahrt lediglich als Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu werten wäre. Das LSG hat dies mit Recht verneint und mit zutreffenden Erwägungen den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Heimfahrt und der Prüfungstätigkeit wegen Dauer und Art des Gaststättenaufenthalts als gelöst betrachtet. Hiergegen beruft sich die Revision ohne Erfolg auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Frage der Unterbrechung und Lösung des Zusammenhangs bei Wegen nach und von der Arbeitsstätte (vgl. SozR Nr. 25 zu § 542 RVO aF sowie Nr. 7 und Nr. 41 zu § 543 RVO aF; BSG 10, 226, 228). Nach den in dieser Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen steht der Rest eines solchen Weges nach der Unterbrechung zwar nur in Ausnahmefällen und auch nur dann außer Zusammenhang mit der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



versicherten Betätigung, wenn Dauer und Art der Unterbrechung auf eine endgültige Lösung schließen lassen, wobei die näheren Umstände maßgebend sind, welche im konkreten Falle die in einen versicherten Weg eingeschobene private Verrichtung kennzeichnen; das Zeitmoment ist dabei nur eines von mehreren Wesensmerkmalen. Die Revision meint zu Unrecht, das LSG habe die Bedeutung dieser Grundsätze für den vorliegenden Streitfall verkannt, indem es seine Entscheidung allein auf eine mehrstündige Dauer des privaten Aufenthalts abgestellt habe, ohne dabei zu berücksichtigen, daß für die Bemessung der Unterbrechungsdauer eine erheblich kürzere Zeit als die angenommenen rund vier Stunden in Betracht komme, weil die gesamte Aufenthaltszeit in unterschiedlich zu bewertende Abschnitte aufgespalten werden müsse. Der Ehemann der Klägerin, dem im Laufe jenes Nachmittags mehrere frühere Zugverbindungen für seine Heimfahrt zur Verfügung standen, hat die Heimfahrt freiwillig hinausgezögert und damit Verlauf und Ende seines Gaststättenaufenthalts selbst bestimmt, ohne daß dabei dienstliche Rücksichten im Spiele gewesen wären, die eine nach Zeitabschnitten unterschiedliche Beurteilung der versicherungsrechtlichen Bedeutung des Aufenthalts rechtfertigen könnten. Der Annahme einer einheitlich zu beurteilenden Unterbrechungszeit steht nicht entgegen, daß, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, der Versicherungsschutz des Ehemannes der Klägerin nicht gefährdet gewesen wäre, wenn dieser die Heimfahrt sogleich nach dem Mittagessen und einer angemessenen Erholungspause angetreten hätte. Dieser rechtliche Gesichtspunkt ist zwar bei der Gesamtwürdigung der für die Prüfung der streitigen Zusammenhangsfrage in Betracht zu ziehenden Umstände zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht hat das LSG aber mit Recht die ganze Zeit des Aufenthalts als Unterbrechungsdauer gewertet und demzufolge die zwischen der Beendigung der schriftlichen Prüfung und dem Antritt des Heimweges liegende Zeitspanne als einen wesentlichen Faktor angesehen. Es hat jedoch entgegen der Ansicht der Revision dem Zeitmoment nicht die allein ausschlaggebende Bedeutung beigemessen, sondern auch die sonstigen Um-



stände, welche die Art der dem Heimweg vorangegangenen privaten Betätigung des Ehemannes der Klägerin kennzeichnen, berücksichtigt. Das LSG hat insoweit ausdrücklich offengelassen, welchen Raum die auf die Prüfung bezogenen Gespräche eingenommen haben, und unterstellt, daß es sich bei den Gesprächen zu einem ganz beträchtlichen Teil um die Prüfung gehandelt hat. Hieraus ergibt sich, daß das LSG bei seinen Schlußfolgerungen auch die Beziehung der Gespräche zu den Prüfungsbelangen der Teilnehmer und damit die rechtliche Bedeutung der Beteiligung des Ehemannes der Klägerin an der Unterhaltung für den streitigen ursächlichen Zusammenhang geprüft hat. Ohne Rechtsirrtum ist es dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß zwischen dem Austausch von Prüfungserfahrungen und der Dienstleistung des Ehemannes der Klägerin keine ausreichend enge ursächliche Verknüpfung bestanden hat, die geeignet wäre, das mehrstündige Beisammensein als unschädlich für das Aufleben des Versicherungsschutzes auf dem Heimweg zu erachten.

Da der Ehemann der Klägerin nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils den Nachmittag des Unfalltages unbeeinträchtigt durch dienstliche Rücksichten verbringen durfte, vor allem auch mehrere frühere Zugverbindungen vom Frankfurter Hauptbahnhof nach seinem Wohnort benutzen konnte, war er zur Gestaltung seiner Freizeit übergegangen, bevor er die Heimfahrt mit dem um 18¹⁴ Uhr abgehenden Zug antrat. Bei diesem Sachverhalt kann bei natürlicher Betrachtungsweise die Fahrt des Ehemannes der Klägerin entgegen der Auffassung der Revision nicht mehr als die Rückkehr von der mehrere Stunden zurückliegenden versicherten Tätigkeit, sondern nur als die Heimkehr von dem Gaststättenaufenthalt angesehen werden.

Auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 3. April 1958 (SozR Nr. 7 zu § 543 RVO aF) beruft sich die Revision zu Unrecht. Sie verkennt insoweit, daß dort der Wunsch für



- 10 -

das Zusammensein der Angehörigen des Betriebsteils eines Unternehmens anlässlich des Geburtstages von Arbeitskameraden in dem Bedürfnis zur Pflege der Betriebsverbundenheit wurzelte, wobei sich die einzelnen Betriebsangehörigen der Teilnahme nur schwer hätten entziehen können. Im vorliegenden Streitfall hingegen waren, wie oben dargelegt, derartige dienstliche Bindungen nicht gegeben, zumal da sich die ersten Teilnehmer bereits bald nach 15 Uhr entfernt hatten.

Nach alledem war der Unfall des Ehemannes der Klägerin nicht als Arbeitsunfall zu werten. Das LSG hat somit das Bestehen von Entschädigungsansprüchen der Klägerin zu Recht verneint.

Die Revision mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)